Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 203/FB4/2012

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	20.08.2012	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.09.2012	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Aufstufung der Straße Steinaue mit teilweiser Widmungsbeschränkung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Straße Steinaue als Ortsstraße mit abschnittsweiser Widmungsbeschränkung (Tonnage-Begrenzung auf 2,8t und Zusatzzeichen 1026-38) gemäß Eintragungen im Lageplan nach Sächsischem Straßengesetz aufzustufen.

2. Die Aufstufung ist nach Genehmigung durch die untere Straßenbaubehörde (Landratsamt) ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde die Straße „Steinaue" als beschränkt - öffentlicher Weg, Geh-/Radweg, Anlieger und Lieferverkehr zugelassen, eingetragen. Dabei wurde nicht beachtet, dass an einzelnen Abschnitten bebaute Grundstücke anliegen, die auch motorisiert erreichbar sind. Auch mit dem Bau weiterer Wohnhäuser wurde die Aufstufung der Straße zur Ortsstraße nicht vollzogen.
Auf Grund der vorhandenen und noch möglichen Bebauung ändert sich teilweise die Verkehrs-bedeutung. Eine komplette Beschränkung auf Geh- und Radverkehr ist nach Straßenrecht nicht mehr möglich. Die Abschnitte für den Anliegerverkehr müssen rechtlich gesichert sein. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge müssen zz. jährlich eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Allein diese Tatsachen sprechen für eine teilweise Umstufung der Straße entsprechend § 7 Sächsisches Straßengesetz. Eine Aufstufung zur Ortsstraße ist in diesen Bereichen erforderlich.
Nach § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz ist die Umstufung, hier Aufstufung, einer Straße eine Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird. Zuständig für die Umstufung nach § 7 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz ist die untere Straßenaufsichts-behörde (Landratsamt Nordsachsen).

Die Straße Steinaue muss in folgenden Abschnitten zur Ortsstraße mit teilweiser Widmungsbeschränkung aufgestuft werden:
- zwischen den Netzknoten (NK) 4541068 / 45041069 / 4541070 und Endpunkt 0000204 (ohne Widmungsbeschränkung) und
- vom NK 4541069 bis NK 4541049 zur Ortsstraße mit einer Tonnage-Begrenzung auf 2,8 t (Widmungsbeschränkung) und amtliches Zusatzzeichen 1026-38 Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei
Vom NK 4541070 bis NK 4541071 bleibt sie Geh-/Radweg.

Von der Aufstufung sind folgende Flurstücke betroffen: 2/49 tlw.; 8/12 tlw.; 9/27 tlw.; 10/4 tlw.; 10/14; 10/25 tlw.; 10/35 tlw.; 15/8 und 15/9 der Flur 41 in Eilenburg.
Die Flurstücke 9/27, 10/25 und 10/35 sind nicht Eigentum der Stadt. Diese Flächen müssen noch erworben werden.
Die Aufstufung soll zum 01.01.2013 erfolgen. Die Baulastträgerschaft ändert sich nicht, sie verbleibt bei der Stadt. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 0,722 km.

Nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 b Sächsisches Straßengesetz werden die o.g. Bereiche der Steinaue als Ortsstraße mit teilweiser Widmungsbeschränkung (Tonnagebegrenzung) eingeteilt.

Anlage:
- Übersichtsplan

finanzielle Auswirkungen	ja x	nein ☐

Straßenlastenausgleich: 54100101 – 314160
jährliche Mehreinnahme ~ 1.035,00 €

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	